

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Durch die Annahme des Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant den Auftrag davon abweichend bestätigt, selbst wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit Erteilung unseres schriftlichen Auftrages rechtsverbindlich.

1.4 Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Bestellungen, Rechnungen, Kontoauszüge) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

1.5 Wir weisen unsere Lieferanten darauf hin, dass wir ausschließlich zu Geschäftszwecken ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

1.6 Wir akzeptieren für die von uns beigestellten zu bearbeitenden Gussteile einen Bearbeitungsausschuss von max. 2 % der Gesamtstückzahl, bezogen auf einen Zeitraum von 6 Monaten. Sollte der Ausschussanteil darüber hinausgehen, sind wir – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – berechtigt, die dem Auftragsverhältnis zu unserem Kunden zugrundeliegenden Teile-Herstellkosten, zuzüglich einer Handlingspauschale von 150 Euro, zu berechnen. Voraussetzung ist, dass die von uns beigestellten Gussteile dem üblichen Qualitätsniveau entsprechen.

1.7 Das integrierte Managementsystem beinhaltet die ISO/TS 16949, ISO 14001 und ISO 50001, zusätzlich werden die spezifischen Anforderungen von Kunden der BFG berücksichtigt. Daher ist eine kontinuierliche Verbesserung des Energieeinsatzes bzw. die Senkung des Energieverbrauchs von hoher Bedeutung für die BFG. Wir weisen alle Hersteller und Lieferanten darauf hin, dass die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Bauteilen, fertigen Gütern und Dienstleistungen auch auf der energiebezogenen Leistung basiert (insbesondere Wirkungsgrad und Energieeffizienzklasse). Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen, falls dies möglich ist.

2. Lieferung

2.1 Soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, ist Lieferung frei Werk (DDP-Incoterms 2010) vereinbart. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware bei uns oder am vereinbarten Lieferort.

2.2 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben. Außerdem ist uns bei Streckenlieferungen rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheines zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.

2.3 Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt und sie sind uns zumutbar.

3. Lieferzeit

3.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Dennoch eintretende Lieferverzögerungen sind uns sofort nach Bekanntwerden anzuzeigen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine berechtigt uns, Schadenersatz zu fordern und nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatz und eine etwaige Verzugsponale können wir auch dann geltend machen, wenn wir verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben, die Verzugsponale aber nur bis zur vorbehaltlosen Bezahlung der verspäteten Lieferung.

3.2 Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls Ware vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Preise, Zahlung

4.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP-Incoterms 2010) einschließlich Verpackung, jedoch ohne Umsatzsteuer.

4.2 Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 21 Tagen ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto, danach ohne Abzug.

5. Rechnungen

Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung für jede Bestellung getrennt unter Angabe unserer Bestellnummer bei uns einzureichen. Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigung.

6. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Sachmängel

7.1 Die Annahme der Ware oder Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Darüber hinaus verzichtet der Lieferant auf den

Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden uneingeschränkt Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

7.3 In dringenden Fällen steht uns, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

7.4 Sachmängel verjähren in der gesetzlichen Verjährungsfrist.

7.5 Für innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Neulieferung oder instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

7.6 Entstehen uns in Folge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Sortier-, Ausbau- und Einbaukosten zum bzw. am Ort, wo sich der mangelhafte Vertragsgegenstand bestimmungsgemäß befindet, sowie Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

7.7 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse in Folge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

7.8 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Sortier-, Ausbau- und Einbaukosten zum bzw. am Ort, wo sich der mangelhafte Vertragsgegenstand bestimmungsgemäß befindet, sowie Arbeits- und Materialkosten hat.

7.9 Ungeachtet der Bestimmungen in 7.4 tritt die Verjährung in den Fällen der Absätze 7.7 und 7.8 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

7.10 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

8. Rechtsmängel

8.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns aus der Verletzung fremder Schutzrechte infolge Verarbeitung, Weiterveräußerung, Benutzung oder Einbau der gelieferten Ware entstehen.

8.2 Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 30 Jahren ab dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme.

9. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

9.1 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten für die Herstellung der an uns zu liefernden Ware überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; sie bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung an uns zurückzugeben.

9.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwertet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

9.3 Werkzeuge, die dem Lieferanten leihweise von uns überlassen worden sind, werden vom Lieferanten pfleglich behandelt und gelagert sowie auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig gehalten. Der Lieferant wird die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden versichern.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die Empfangsstelle bzw. die von uns angegebene Verwendungsstelle.

10.2 Sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand bei dem für unseren Geschäftssitz zuständigen Gericht. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen die Bestimmungen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

11. Zutrittsrecht

11.1 Die Lieferanten gewähren für uns und unsere Kunden ein angemessenes Zutrittsrecht zur Verifizierung der geforderten Produktqualität.